

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/107 vom 13. Juni 2012

Sg Versicherungsgericht, 2012-06-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2010_107

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/107 du 13 juin 2012

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/107 del 13 giugno 2012

Regeste

Art. 8 IVG. Ablehnung von Ansprüchen auf berufliche Massnahmen. Rückweisung zur Ergänzung der Sachverhaltsabklärung und Neu beurteilung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 13. Juni 2012, IV 2010/107).

Erwägungen

E. 1

1.1 Die angefochtene Verfügung datiert vom 15. Februar 2010. Die späteren Rechtsänderungen sind daher vorliegend nicht massgebend. 1.2 Aus dem Verfahrensablauf und der Begründung der angefochtenen Verfügung vom 15. Februar 2010 könnte geschlossen werden, dass es sich um einen sanktionsweise ausgesprochenen Nichteintretensentscheid (als "nachträgliches" Nichteintreten im Sinn einer Einstellung des Verfahrens bzw. eines Verfahrensabbruchs; vgl. Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S T. vom 23. September 2008, IV 2007/65, mit Hinweis auf Franz Schlauri, Grundstrukturen des nichtstreitigen Verwaltungsverfahrens in der Sozialversicherung, in: René Schaffhauser/Franz Schlauri [Hrsg.], Verfahrensfragen in der Sozialversicherung, St. Gallen 1996, S. 36) gestützt auf Art. 43 Abs. 3 ATSG handeln könnte, weil die Beschwerdeführerin nicht genügend mitgewirkt hat. Die Verfügung trägt allerdings die Überschrift "Kein Anspruch auf IV-Leistungen". Gemäss ihrem Dispositiv hat die Beschwerdegegnerin damit das Leistungsgesuch der Beschwerdeführerin abgewiesen. Insgesamt ist davon auszugehen, dass mit der Verfügung ein Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung materiell und gesamthaft abgelehnt wurde. In diesem Sinn hat die Beschwerdegegnerin denn auch Beschwerdeantwort erstattet. - Die Beschwerdeführerin beantragt eine Rückweisung der Sache im Hinblick auf die Gewährung von beruflichen Massnahmen.

E. 2

2.1 Nach Art. 8 Abs. 1 IVG haben Invalide oder von einer Invalidität bedrohte versicherte Personen Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern (lit. a), und soweit die Voraussetzungen für den Anspruch auf die einzelnen Massnahmen erfüllt sind (lit. b). Die Eingliederungsmassnahmen bestehen unter anderem in Massnahmen beruflicher Art (Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung und Arbeitsvermittlung; Art. 8 Abs. 3 lit. b IVG). 2.2 Versicherte Personen, die noch nicht erwerbstätig waren und denen infolge Invalidität bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung in wesentlichem Umfang zusätzliche Kosten entstehen, haben Anspruch auf Ersatz dieser Kosten, sofern die

Ausbildung den Fähigkeiten der versicherten Personen entspricht (Art. 16 Abs. 1 IVG). - Als invalid im Sinn von Art. 16 IVG gilt, wer aufgrund einer bleibenden oder längere Zeit dauernden gesundheitlichen Beeinträchtigung [Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall, vgl. Art. 4 Abs. 1 IVG] bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung erheblich behindert ist (vgl. Ulrich Meyer, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, 2. A. 2010, S. 177) und bei der Ausbildung erhebliche Mehrkosten auf sich nehmen muss (vgl.

Bundesgerichtsentscheid i/S N. vom 2. Dezember 2008, 9C_745/08). Der leistungsspezifische Invaliditätsfall im Bereich von Art. 16 IVG tritt ein im Zeitpunkt, in welchem wegen Art und Schwere des Leidens eine berufliche Ausbildung erstmals angezeigt gewesen wäre (vgl. Bundesgerichtsentscheid i/S A. vom 22. Februar 2007, I 659/06). Im Rahmen von Art. 4 Abs. 1 IVG kommt es nicht auf die Gleichzeitigkeit (Kontemporalität), sondern auf die Kausalität von Gesundheitsschaden und Erwerbsunfähigkeit an (BGE 126 V 461). Es genügt, wenn der Gesundheitsschaden zunächst die erstmalige berufliche Ausbildung verunmöglicht und diese erst nach Jahren nachgeholt werden kann (vgl. Meyer, a.a.O., S. 179). 2.3 Die versicherte Person hat Anspruch auf Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit, wenn die Umschulung infolge Invalidität notwendig ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder verbessert werden kann. Als invalid im Sinne von Art. 17 IVG gilt eine versicherte Person, wenn sie wegen der Art und Schwere des Gesundheitsschadens im bisher ausgeübten Beruf und in den ihr ohne zusätzliche berufliche Ausbildung offen stehenden zumutbaren Erwerbstätigkeiten eine bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbseinbusse von mindestens etwa 20 % erleidet (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S P. vom 28. Februar 2006, I 826/05; BGE 124 V 110 f. E. 2b; AHI 2000 S. 62 E. 1; vgl. Meyer, a.a.O., S. 191; für die MV: BGE 130 V 491). 2.4 Arbeitsunfähige (Art. 6 ATSG) versicherte Personen, welche eingliederungsfähig sind, haben nach Art. 18 Abs. 1 IVG Anspruch auf aktive Unterstützung bei der Suche eines geeigneten Arbeitsplatzes (lit. a) und begleitende Beratung im Hinblick auf die Aufrechterhaltung ihres Arbeitsplatzes (lit. b).

E. 3

3.1 Wie die Beschwerdegegnerin festhält, besteht nach Angaben des Psychiatrischen Zentrums (IV-act. 21) bei der Beschwerdeführerin ab September 2009 wieder volle Arbeitsfähigkeit in ihrer bisherigen Tätigkeit. Bei dieser Tätigkeit handelt es sich um eine solche als Allrounderin/Kiosk-Verantwortliche. Einen Beruf hat die Beschwerdeführerin nicht erlernt. Nach der Sekundarschule hat sie die E.____-Mittelschule besucht, diese aber nach etwa zwei Jahren abgebrochen. Dem Arztbericht des Psychiatrischen Zentrums vom 2. Oktober 2009 ist zu entnehmen, dass dies nach Entwicklung von Prüfungs- und Versagensängsten geschah. Der versuchte Wiedereinstieg sei ebenso gescheitert wie der Besuch einer Abendschule. Im Jahr 2004 habe die Essstörung der Beschwerdeführerin eingesetzt; im Oktober 2004, nach dem Tod des Vaters, sei die Anorexia nervosa exazerbiert mit schwerem psychosozialen Rückzug ohne weiteres berufliches Engagement. Im März 2006 sei die dreimonatige stationäre psychiatrische Behandlung erfolgt. Im Sommer 2008 habe die ambulante Behandlung bei Dr. med. D.____, Psychiatrie und Psychotherapie, eingesetzt. Im selben Arztbericht wurde festgehalten, es liege eine Persönlichkeitsstörung mit Beginn in Kindheit und Jugend vor. Wann die depressive Episode und die Zwangshandlungen erstmals aufgetreten seien, sei nicht bekannt. Die Psychiatrische Klinik Wil hatte am 10. März 2009 unter anderem eine emotional instabile Persönlichkeitsstörung vom Borderline-Typ diagnostiziert. Gemäss ICD-10-GM Version

2010 zu F 60 treten Persönlichkeitsstörungen meist in der Kindheit oder in der Adoleszenz in Erscheinung und bestehen während des Erwachsenenalters weiter. 3.2 Die Aktenlage enthält demnach Anhaltspunkte dafür, dass schon in der Ausbildungszeit gesundheitliche Faktoren eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit bewirkt haben könnten. Für die zu beurteilenden Leistungsansprüche ist von Bedeutung, ob der Ausbildungsabbruch (samt gescheitertem Wiederaufnahmeversuch) und das Misslingen des Einstiegs in eine Abendschule invaliditätsbedingt waren und die Beschwerdeführerin ohne gesundheitliche Beeinträchtigung eine Ausbildung abgeschlossen hätte. Diese Frage zu klären, wird die Beschwerdegegnerin nachzuholen haben. Allenfalls kann ein Bericht über die Hospitalisation der Beschwerdeführerin vom Frühjahr 2006 in der Psychiatrischen Klinik St. Pirminsberg hierzu weitere Angaben liefern. Auch von dem von Dr. B.____ bezeichneten Psychiater (Dr. C.____) oder/und der Psychiaterin (Dr. D.____), welche die Beschwerdeführerin nach Angaben des Psychiatrischen Zentrums vor und nach dieser Stelle (d.h. seit Juni 2008 und nach September 2009) behandelt hatte, liegen bis anhin keine Arztberichte vor. Nach der erforderlichen Ergänzung der Sachverhaltsabklärung wird die Beschwerdegegnerin über den Anspruch der Beschwerdeführerin auf berufliche Massnahmen neu zu verfügen haben. Je nach dem Ergebnis der Abklärungen sind allenfalls davor weitere Anspruchsvoraussetzungen für Massnahmen (wie etwa Eignung, Verhältnismässigkeit) zu prüfen. Allenfalls könnte sich auch die Frage nach dem Entstehen eines (eventuell vorübergehenden) Rentenanspruchs stellen.

E. 4

4.1 Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 15. Februar 2010 zu schützen und die Sache ist zu ergänzenden Abklärungen im Sinn der Erwägungen und zu entsprechender neuer Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 4.2 Eine Rückweisung zur weiteren Abklärung der Streitsache und anschliessender neuer Verfügung an die Beschwerdegegnerin stellt praxismässig aus prozessualer Sicht in Bezug auf die Kosten ein vollständiges Obsiegen dar (vgl. SVR 1995 IV Nr. 51 S. 143; ZAK 1987 S. 266 E. 5a). Die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege (Befreiung von den Gerichtskosten) vom 20. Dezember 2010 ist damit obsolet geworden. 4.3 Angesichts des Unterliegens der Beschwerdegegnerin rechtfertigt es sich, ihr die Gerichtskosten, die nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festgelegt werden (Art. 69 Abs. 1 bis IVG), gesamthaft aufzuerlegen (vgl. Art. 95 Abs. 1 VRP/SG). Eine Entscheidegebühr von Fr. 600.-- erscheint angemessen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 15. Februar 2010 aufgehoben und die Sache wird zu ergänzenden Abklärungen im Sinn der Erwägungen und zu entsprechender neuer Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen.